



Ettenheim



Altdorf



Ettenheimmünster



Münchweiler



Wallburg



Ettenheimweiler

s'Blättli

Ettenheimer Amtsblatt

Redaktionelle Beiträge an: amtsblatt@ettenheimer-stadtanzeiger.de

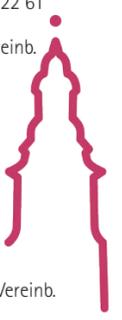
Stadtverwaltung:
Rathaus, Rohanstraße 16, Tel. 0 78 22 / 432-0
Fax 432-999, Internet: www.ettenheim.de
E-Mail: stadtverwaltung@ettenheim.de
Montag-Freitag 8.15-12 Uhr
Montagnachmittag 14-16 Uhr
Mittwoch 8.15-13 Uhr und 15-18 Uhr
Freitag 14-17 Uhr (nur Bürgerbüro)

Ortsverwaltungen:
ALTDORF – Orschweiler Straße 8
Tel. 0 78 22 / 13 31 – Fax 8 67 93 90
Mo., Di., Do., Fr. 8.15-12, Mi. 15-18 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher:
Mi. 16-18 Uhr und Fr. 9-12 Uhr und n. Vereinb.
E-Mail: ovaltdorf@ettenheim.de

ETTENHEIMMÜNSTER – Münsteralstraße 13, Tel. 0 78 22 / 22 61
Montag 8.30-11 Uhr, Mittwoch 8.30-11 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin: Mo. 9-11 Uhr oder nach Vereinb.
E-Mail: ovettenheimmuenster@ettenheim.de

MÜNCHWEIER – Kirchberg 3, Tel. 0 78 22 / 22 06
Fax 89 50 99, E-Mail: ovmuenchweiler@ettenheim.de
Internet: www.muenchweiler.de
Rathaus: Mo. 8-11, Di. 8-12, Mi. 14-18, Fr. 8-11 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin:
Dienstag 9-11, Mittwoch 17-19 Uhr oder nach Vereinbarung

WALLBURG – Oberdorfstraße 6, Tel. 0 78 22 / 22 02
Dienstag 8.30-11.30 Uhr, Donnerstag 8.30-11.30 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher: Mo. 17.30-19.30 Uhr oder n. Vereinb.
E-Mail: ovwallburg@ettenheim.de



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ETTENHEIM



STADT ETTENHEIM

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Supperten II“ in Ettenheim



Der Gemeinderat der Stadt Ettenheim hat am 29.09.2020 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs.1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Supperten II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen. In der Zeit vom 13.06.2022 bis zum 15.07.2022 hat eine freiwillige frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden, in der Zeit vom 07.11.2022 bis zum 09.12.2022 hat die Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB stattgefunden.

In öffentlicher Sitzung vom 30.01.2024 hat der Gemeinderat der Stadt Ettenheim die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB zur Heilung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Supperten II“ beschlossen. In gleicher öffentlicher Sitzung hat der Gemeinderat den geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Supperten II“ gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut im Internet zu veröffentlichen.

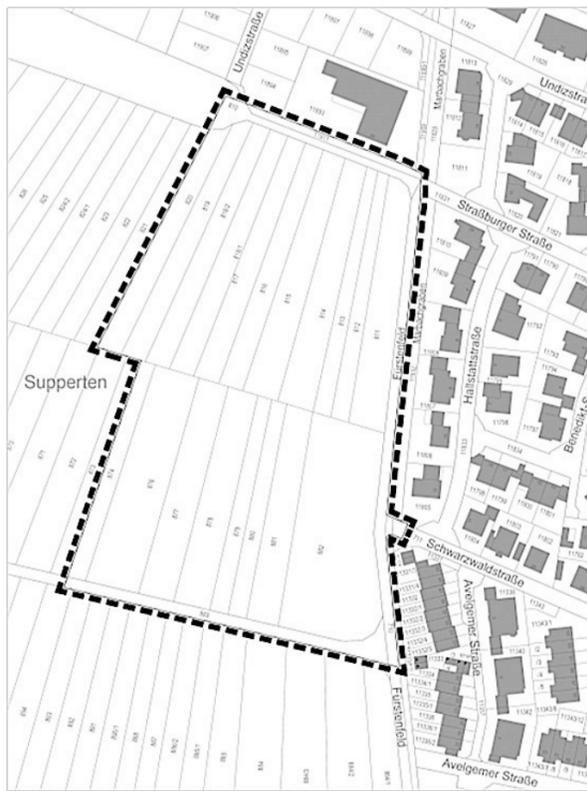
Ziele und Zwecke der Planung

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum, möchte die Stadt Ettenheim neues Wohnbauland ausweisen und strebt eine Entwicklung im Bereich „Supperten“ im Westen der Stadt an. Die Wohnbauentwicklung soll direkt an den bestehenden „Marbachgraben“ und somit an die vorhandenen Wohngebiete „Fürstfeld-West Erweiterung“ und „Thomasbreite – Marbach“ anschließen.

Im Sinne einer nachhaltigen und vorausschauenden Siedlungsentwicklung wurde im Vorfeld der Bebauungsplanaufstellung ein Städtebaulicher Entwurf erarbeitet, der den Rahmen zukünftiger Entwicklungen darstellt. Dabei wurden vorhandene Baugebiete und Raumstrukturen ebenso berücksichtigt, wie zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten nach Süden und Westen.

Im Rahmen eines Bürgerworkshops wurde die Öffentlichkeit bereits am städtebaulichen Entwurf beteiligt. Der für den Bereich Supperten II weiter ausgearbeitete Entwurf vereint vielfältige Wohntypologien und bietet durch die Ausbildung von Nachbarschaften, Verkehrsberuhigungen und attraktiven Fußwegen eine hohe Wohn- und Freiraumqualität. Der Städtebauliche Entwurf bildet die Grundlage für den Bebauungsplan. Die Bebauungsplanaufstellung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Schaffung von Wohnraum
- Integration von verdichteten Wohnformen (Geschosswohnungsbau, Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser)
- Flächensparen / kompakte



Siedlungsstrukturen („Stadt der kurzen Wege“)

- ökonomische, orientierungsleichte und den Verkehr minimierende Erschließung
- Anbindung an Gewässer (Marbach), Kindergarten und Brücke
- Integration in das Orts- und Landschaftsbild
- Sicherung der städtebaulichen Ordnung

Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt und wird nach dem Urteil vom Juli 2023 im ergänzenden Verfahren nach § 214 BauGB geheilt. Zur Erhöhung der Transparenz wurde auf freiwilliger Basis eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand der Stadt Ettenheim und schließt im Norden und Osten an das bestehende Wohngebiet an. Im Süden und Westen wird das Gebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Im Osten schließen die durch den „Marbachgraben“ begrenzten Wohnlagen an das Plangebiet an. Im Norden befindet sich das Wohngebiet „Supperten I“ mit einem Kindergarten. Erschlossen wird das Plangebiet über die „Straßburger Straße“ sowie über die Verlängerung der bestehenden „Schwarzwaldstraße“. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 24.10.2022. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung und Umweltbericht und

spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung sowie Fachgutachten (Schalltechnisches Gutachten, Entwässerung Erläuterungsbericht, Straßenplanung) vom

02.02.2024 bis einschließlich 04.03.2024 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Stadt Ettenheim unter www.ettenheim.de/aktuelle-aufstellungsverfahren im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch beim Bauamt im Rathaus Ettenheim, Stadtbauamt, Zimmer 203, Rohanstraße 16, 2. Obergeschoss, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

■ **Umweltbericht** mit integriertem Grünordnungskonzept vom 30.01.2024 (faktorgruen, Freie Landschaftsarchitekten und Ingenieure, Freiburg) und **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** vom 25.04.2023 (Bioplan, Bühl)

Diese Unterlagen enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen mit folgenden Darstellungen wesentlicher Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen:

1. auf die Flora und Fauna: Informationen zum Bestand sowie den Auswirkungen der Planung auf den Lebensraum von Pflanzen und Tieren. Informationen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Geltungsbereich und außerhalb des Geltungsbereichs. Informationen zu Eingriffen in einen geschützten Streuobstbestand und den außerhalb des Geltungsbereichs durchzuführenden Maßnahmen. Informationen zu artenschutzrechtlichen Konflikten (bes. Vögel, Fledermäuse, Reptilien) und den erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Verbotstatbeständen;

2. auf den Boden: Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf den Boden im Hinblick auf den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer gegenüber Schadstoffen). Informationen zu den außerhalb des Geltungsbereichs durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen;

3. auf die Landschaft: Informationen zu der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds als Folge der Bebauung. Information zur Grüngestaltung des Geltungsbereichs durch Begrünungsmaßnahmen;

4. auf das Klima: Informationen zu der Beeinträchtigung des Lokalklimas durch die zusätzliche Flächenversiegelung. Informationen zu Maßnahmen zur Minderung der Belastungswirkungen durch Begrünung im Plangebiet;

5. auf den Menschen: Informationen zu potenziellen Beeinträchtigungen durch Lärmwirkungen, Luftschadstoffe und Geruchsmissionen sowie über Maßnahmen zur Minderung dieser Beeinträchtigungen;

6. auf das Wasser: Informationen zum Schutzgut Grundwasser, zu einem angrenzenden Oberflächengewässer, zur Hochwassergefährdung und der Entwässerung im Plangebiet sowie Maßnahmen zum Gewässerschutz und zur Minderung der Wirkungen für das Schutzgut Wasser;

7. auf Kulturgüter: Informationen zu potenziellen Beeinträchtigungen eines archäologischen Kulturdenkmals im Geltungsbereich sowie über Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung dieser Beeinträchtigungen.

■ **Schalltechnisches Gutachten** vom 10.08.2022 (Dr. Wilfried Jans, Büro für Schallschutz, Ettenheim) Prognose und Beurteilung der Verkehrslärmwirkung sowie der zu erwartenden Betriebslärmeinwirkung auf das Allgemeine Wohngebiet.

■ **Entwässerung Erläuterungsbericht** vom 22.08.2022 (Zink Ingenieure, Lauf) und

Stellungnahme zur Hydraulischen Berechnung für das HQ100 im Marbachgraben vom 20.06.2022 (Wald+Corbe, Haslach im Kinzigtal) sowie **Stellungnahme zu möglichen Zuflüssen von Niederschlagswasser in den Marbachgraben** vom 01.08.2022 (Wald+Corbe, Haslach im Kinzigtal)

Untersuchung zum Umgang mit dem Niederschlagswasser und der Einleitung des Niederschlagswassers in den Ettenbach sowie die Beurteilung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Marbachgrabens.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Stadt Ettenheim wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

■ **Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionschutz und Abfallrecht, Stellungnahme vom 09.12.2022:** Mit Hilfe passiver Schallschutzmaßnahmen ist die erforderliche Lärmreduzierung, sowie die erforderliche Be- und Entlüftung für die schutzbedürftigen Räume sicherzustellen.

■ **Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Umweltschutz, Stellungnahme vom 20.12.2022:** Bei Berücksichtigung der Maßnahmen zugunsten des Artenschutzes ist kein Umweltschaden zu erwarten. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zum Vorhaben derzeit erhebliche Bedenken. Die Bedenken können zurückgestellt werden, falls eine Genehmigung zur Umwandlung des Streuobstbestandes erteilt wird.

■ **Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Umweltschutz, Stellungnahme vom 15.07.2022:** Der ca. 1.600 m² große geschützte Streuobstbestand nach § 33a NatSchG Bestand wird durch das Vorhaben vollständig beansprucht. Für die Entscheidung, ob eine (Ausnahme)Genehmigung zur Umwandlung des betroffenen Streuobstbestandes erteilt werden kann, benötigen wir ergänzende Informationen, um die divergenten Interessen sachgerecht abwägen zu können.

■ **Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Landwirtschaft, Stellungnahme vom 15.07.2022:** Die überplante Fläche besteht aus landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit bester Bodenqualität der Vorrangflur Stufe I. Ein gravierender Verlust da sehr viele ursprünglich rein landwirtschaftlichen genutzten Flächen verloren gegangen sind. Wir empfehlen einen Mindestabstand von 10 m zu landwirtschaftlichen Flächen zu wahren oder eine Reduktion auf 6,70 m durch die Pflanzung einer 2 bis 3-reihigen, dichten, mindestens 1,50 m hohen Abschirmhecke einzuplanen.

■ **Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Stellungnahme**

vom 15.07.2022: Laut vorliegenden Hochwassergefahrenkarten (HWGK) sind im Bebauungsplan nur die Überschwemmungsgebiete des „Ettenbachs“ dargestellt. Entsprechend den Antragsunterlagen sind auch Hochwasserrisikogebiete (HQextrem) betroffen. Dem Bebauungsplan kann nur vorbehaltlich der Einhaltung und Errichtung eines funktionalen Gewässerrandstreifens im Bereich des „Marbachgraben“, ein Gewässer II. Ordnung, zugestimmt werden.

■ **Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Stellungnahme vom 09.12.2022:** Gewässerrandstreifen entlang des Marbachs ist nachrichtlich zu übernehmen. Gutachten weist nach, dass keine wesentlichen Gefährdungen durch verschärften Hochwasserabfluss oder zusätzliche Regenwasser-Einleitung in den Ettenbach vorliegen.

■ **Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, Stellungnahme vom 16.11.2022:** Es wird begrüßt, dass im Schallgutachten neben Verkehrslärm auch die möglichen Gewerbelärmwirkungen untersucht worden sind. Es wird nachgewiesen, dass die jeweils maßgebenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden und so Schallschutzmaßnahmen zur Reduzierung der Gewerbelärmwirkungen nicht erforderlich sind. Es werden keine Bedenken geäußert.

■ **NABU Ortsgruppe Ettenheim, Stellungnahme vom 15.12.2022:** Anwendbarkeit des § 13b BauGB wird infrage gestellt, weil der Geltungsbereich eine Fläche von mehr als 1 ha umfasst. Bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse am Erhalt der Streuobstwiese soll die Umwandlungsgenehmigung versagt werden. Wohnraumbedarfsanalyse und Standortalternativenprüfung um zu belegen, dass der Wohnbedarf gewichtiger erscheint als die Erhaltung der Streuobstbestände.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Ettenheim abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail an stadtbaumt@ettenheim.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ettenheim, den 31.01.2024
Metz
Bürgermeister

Stadt Ettenheim

Landkreis Ortenaukreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats statt.

In der Stadt Ettenheim sind dabei 24 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

In der Ortschaft Altdorf sind dabei 12 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 24.

In der Ortschaft Münchweier sind dabei 10 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 20.

In der Ortschaft Ettenheimmünster sind dabei 8 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16.

In der Ortschaft Wallburg sind dabei 8 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18.00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt Ettenheim, Ordnungsamt, Rohanstr. 17, Zimmer 34, 77955 Ettenheim** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 Wahlvorschläge für die Ortschaftsräte der Ortschaften Altdorf, Münchweier, Ettenheimmünster und Wallburg dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

2.2.2 Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde, bei der Wahl des Ortschaftsrats die jeweilige Ortschaft.

Hat eine Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung in einer Ortschaft weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder, reicht dies zur Bildung einer Mitgliederversammlung in der Ortschaft nicht aus; die Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte dieser Ortschaft können dann in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei oder Wählervereinigung in der Gemeinde gewählt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass trotz ausreichender Mitgliederzahl in der Ortschaft zu einer Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene, zu der nach der Satzung der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung ordnungsgemäß eingeladen worden ist, weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder erschienen sind und die Versammlung auf Ortschaftsebene deshalb abgebrochen werden muss. Für die Einleitung des Bewerberaufstellungsverfahrens auf Gemeindeebene gelten die entsprechenden internen Regelungen der Partei/mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung.

Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger auf Ortschaftsebene abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Personen erschienen sind; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. **Wählbar in den Ortschaftsrat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung).

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein Wahlvorschlag muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein

Kenntwort enthalten;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich** zu unterzeichnen.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 50 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften); für die Wahl des **Ortschaftsrats** der Ortschaften

| | Personenzahl |
|------------------|--------------|
| Altdorf | von 10 |
| Münchweier | von 10 |
| Ettenheimmünster | von 10 |
| Wallburg | von 10 |

Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

• von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;

• von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Ettenheim, Ordnungsamt, Rohanstr. 17, Zimmer 34, 77955 Ettenheim** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis

erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;

• die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;

• bei der Wahl des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Ettenheim, Ordnungsamt, Rohanstr. 17, Zimmer 34, 77955 Ettenheim**

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Ettenheim, Ordnungsamt, Rohanstr. 17, Zimmer 34, 77955 Ettenheim** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das Bürgermeisteramt Ettenheim, Ordnungsamt, Rohanstr. 17, Zimmer 34, 77955 Ettenheim bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

| |
|---|
| Ort, Datum Ettenheim, den 30.01.2024 |
| Bürgermeisteramt |
| Bruno Metz, Bürgermeister |
| Unterschrift, Amtsbezeichnung |

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Fortsetzung auf Seite 4

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung über die Fasnachtstage

Die Dienststellen der Stadtverwaltung Ettenheim und der Ortsteile sind am Rosenmontag (12.02.) und Fasnachtsdienstag (13.02.) ganztags geschlossen.

WIR GRATULIEREN

- **Altdorf**
07. Februar: Josef Rauer (85 Jahre).
- **Ettenheim**
05. Februar: Egon Haas (80 Jahre); Irmgard Aden (80 Jahre).
06. Februar: Wilfried Holzmann (80 Jahre).
- **Ettenheimmünster**
05. Februar: Agathe Richter (85 Jahre).
- **Wallburg**
08. Februar: Reinhold Unterschütz (75 Jahre).

ORTSVERWALTUNG ALTDORF

Grundschule Altdorf: Anmeldung der Schulanfänger

Am Montag, 19. Februar und Dienstag, 20. Februar, findet in der Grundschule Altdorf zwischen 11.50 und 16.40 Uhr die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2024/2025 statt. Anzumelden sind alle Kinder, die in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2017 und dem 30. Juni 2018 geboren sind, oder im vergangenen Schuljahr zurückgestellt wurden. Kinder die nach dem Stichtag 01.07.2018 geboren sind, können auf Antrag der Eltern ebenfalls angemeldet werden. Mitzubringen ist eine Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch und der Impfpass. Die Geburtsurkunde wird nicht einbehalten. Bei Rückfragen nähere Informationen unter Telefon 07822 / 5689.

Verkehrsrechtliche Anordnung

Schmieheimer Straße 52: Sperrung eines Gehweges wegen Aufstellung eines Baugerüsts noch bis am 30.04.2024.

Müllabfuhr

Mittwoch, 07. Februar: Graue Tonne
Freitag, 09. Februar: Gelber Sack.

ORTSVERWALTUNG MÜNCHWEIER

Geänderte Redaktionszeiten über die Fasnachtstage

Bitte beachten Sie die geänderten Redaktionszeiten für die Ausgabe der KW 07, die über die Ortsverwaltung aufgegeben werden, müssen in der KW 06 bis spätestens Donnerstag, 08.02., um 10 Uhr vorliegen. Ansonsten sind die Redaktionszeiten des Stadtanzeigers zu beachten.

Informationen zur Fasnacht

Parkverbot und Vollsperrung

Schon heute sei darauf hingewiesen, dass wir, auch dieses Jahr, für den Fasnachtsonntag, behördlicherseits, eine Teil- und Vollsperrung, haben werden. Außerdem darf auf allen Aufstellungsstraßen (Brogginger Straße, Bettmaten-Ring- und Gartenstraße) und den Umzugsstraßen (Hauptstraße, Obere Straße und Kirchberg) nicht geparkt werden. Wir bitten alle Anwohner darauf zu achten. Besucher sollten darauf aufmerksam gemacht werden und rechtzeitig anreisen. Zum Umzugsverkauf, um Irritationen zu vermeiden, ist Folgendes zu sagen: Aus Nachhaltigkeitsgründen (Papier) und Ressourcenschonung (Kosten) werden auch dieses Jahr die vorhandenen Plaketten verkauft.

Anmeldung der Schulanfänger

die Anmeldeunterlagen der Schulanfänger 2023/24 wurden verschickt. Eltern deren Kinder zwischen dem 1. Juli 2016 und dem 30. Juni 2017 geboren sind und keine Einladung zur Schulanmeldung erhalten haben, sollen sich bitte telefonisch mit der Grundschule Münchweier, Telefon 07822 / 7895921 in Verbindung setzen.

DAS RATHAUS INFORMIERT

Wochenmarkt am Freitag, 2. Februar

Der Wochenmarkt auf dem Marienplatz bietet am Freitag, von 14 bis 18 Uhr die Möglichkeit, frische, regionale Produkte einzukaufen. Die Besucher erhalten Truthahnfleisch und Wurst, mediterrane Spezialitäten, Obst und Gemüse, Blumen und Blumenarrangements, Brot und Aufstriche, Käsevariationen, Grillwürste, Sekt, Wein und roter Glühwein. Wir bitten um Freihaltung der Parkflächen für die Markthändler. Der Wochenmarktaufbau beginnt um 11 Uhr, es gilt ein absolutes Haltverbot auf den Parkflächen.

TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

ALTDORF

■ Narrenzunft Sendewelle

Nachdem am Samstag, 27.1., der erste Brauchtumsabend erfolgreich über die Fasents-Bühne gelaufen ist, folgt am Samstag, 3.2., ab 19.11 Uhr die Wiederholung des Programms. Die Halle ist ab 18 Uhr geöffnet, kein Kartenvorverkauf, nur Abendkasse. Zur Vorbereitung sind alle Aktiven am Samstag um 9 Uhr zum Halle einräumen eingeladen. Am Sonntag, 4.2., ist um 9 Uhr das große Aufräumen angesetzt. Schon jetzt sei auf den Hemdglunker Umzug, mit anschließend „Schmutzig Gedöns“ in der Halle und den großen Umzug am Fasent Samstag, 10.2., hingewiesen. Infos in der nächsten Ausgabe.

■ Schmutziger Donnerstag, 8.2. - Kaffeenachmittag

14.01 Uhr närrischer Kaffeenachmittag des Offenen Frauenkreises Altdorf im Pfarrzentrum mit handgemachter Musik und einem kleinen närrischen Programm. Hemdglunkerkleidung ist erwünscht. Die Programmacher freuen sich auf einen guten Zuspruch.

■ Böllerschützenverein Altdorf - Generalversammlung

Generalversammlung am Freitag, 2.2., 19.30 Uhr im Schützenhaus Altdorf. Um zahlreiche Teilnahme wird gebeten.

■ Spielergebnisse des TTC Altdorf

Kappel - Senioren 6:3; Herren II - Kappel II 4:9; Durbach - Jungen U13 0:10; Oberkirch-Haslach - Damen II 6:0.

■ Spieltermine des TTC Altdorf

Freitag, 02.02.

20.15 Uhr: Oberkirch-Haslach - Herren II

Samstag, 03.02.

14.00 Uhr Nonnenweier-Wittenweier - Jungen U15 III

14.45 Uhr Nonnenweier - Jungen U19 III

15.00 Uhr Oberschopfheim - Jungen U15.

ETTENHEIM



Neues Programm der VHS startet im Februar

700 Veranstaltungen in Lahr und der südlichen Ortenau

Am kommenden Samstag, 3. Februar liegt das neue VHS-Programmheft der Lahrer Zeitung und Badischen Zeitung bei. Online sind die Kurse ebenfalls zu diesem Zeitpunkt unter <https://vhs.lahr.de> buchbar. Semesterbeginn ist der 26. Februar. Der Beratungsabend für Sprachen informiert am Montag, 19. Februar von 16 bis 18 Uhr über Englisch- und Französisch-Sprachkurse. Auch online gibt es die Möglichkeit, einen kostenlosen Sprach- bzw. Einstufungstest zu absolvieren, um das passende Kursangebot für sich zu finden.

Gesundheit

Der Bereich „Gesundheit“ nimmt in Ettenheim wieder den Programmbereich mit den meisten Angeboten ein. Neben zahlreichen, bewährten Fitness- und Gymnastikkursen (Fitness Cocktail, Fitness Gymnastik, Wirbelsäulengymnastik, Ausgleichsgymnastik, Gymnastik 50+, etc.) finden sich auch viele Entspannungskurse (Yoga, Pilates) sowie neue Meditationskurse (Klangschalen- Meditation, progressive Muskelentspannung).

Der Kurs „gesundheitsorientiertes Laufen für Anfänger“ ist ideal für alle, die sich alleine zum Laufen bisher nicht motivieren konnten und fand im Vorjahr, als er zum ersten Mal angeboten wurde, sehr begeisterte Teilnehmer.

Auch die mentale Gesundheit ist ein Thema mit dem neuen Kurs „Stabile Psyche – Training für mentale Stärke“. Aufgrund der hohen Nachfrage wurde noch ein neuer Line Dance Kurs für Anfänger organisiert.

Vorträge

Dr. med. Stefan Rietz informiert in einem Vortrag im Ettenheimer Bürgersaal am 20.03. zum Thema „Demenz - Ursachen, Vorbeugung und Behandlungsmöglichkeiten“.

Des Weiteren wird am 25.04. zum Thema „es waren einmal Korallen“ und am 14.04. zum Thema „erfolgreich in Aktien investieren“ referiert.

Sommerakademie in Kooperation mit der Stadt Ettenheim

Die „Sommerakademie“, eine Veranstaltungsreihe, in der verschiedene kommunale Themen vorgestellt werden, wird dieses Jahr jeweils Mittwochabend um 18:30 Uhr im April stattfinden. So wird am 10.04. das neue Wasserwerk, am 17.04. der Bürgerwindpark und am 24.04. die neue geriatrische Klinik am Zentrum für Gesundheit vorgestellt.

Denksport und Gesellschaft

Ein wichtiges Ziel der VHS ist es, immer wieder Menschen zusammen zu bringen und so soziale Kontakte mit neuem Wissen zu verbinden. Daher findet sich auch ein Schachkurs und ein Kurs für Doppelkopf im aktuellen Programm.

Sprachenvielfalt erleben

Im Sprachenprogramm warten aktuell gleich zwei Spanischkurse in unterschiedlichen Niveaus auf interessierte Teilnehmer. Zudem gibt es mit „Italienisch für die Reise“, ein neues Angebot an vier Samstagsterminen. In netter Gesellschaft Englisch oder Französisch sprechen – auch das ist möglich in einem der Konversationskursen.

An drei Terminen findet auch wieder das „Café Polyglott“ statt, eine Initiative, bei dem sich sowohl Muttersprachler als auch sprachbegeisterte der Region zum lockeren Austausch in unterschiedlichen Sprachen treffen.

Angebote für Kinder

Zahlreiche Angebote gibt es auch wieder für Kinder: ob Flöten-, Gitarren- oder Kochkurs, Schokoladenwerkstatt, Inlinern, Bastelkurse, sowie die beliebten Malkurse „Kunst am Samstagvormittag“ mit zahlreichen verschiedenen Themen – da bleiben kaum Wünsche offen!

Volkshochschule im Überblick:

Online buchbar unter <https://vhs.lahr.de> sowie als e-paper bzw. e-Katalog auf der Homepage zu finden. Ab 3. Februar als Beilage in der Lahrer und Badischen Zeitung und in der Auslage in vielen Orts- und Gemeindeverwaltungen, der Bücherei, Banken und örtlichen Geschäften. Anmeldungen sind online, telefonisch oder per Email an vhs-ettenheim@lahr.de möglich.

■ Harmonika-Spielring Ettenheim - Jahreshauptversammlung

Am Freitag, 16. Februar, 19.30 Uhr findet die Generalversammlung des Harmonika-Spielring Ettenheim im Vereinshaus statt. Auf der Tagesordnung stehen die üblichen Regularien. Alle aktiven und passiven Mitglieder sind herzlich eingeladen.

■ Suffoniker Jahreskonzert - Motto Antikes Griechenland

Konzert am Fasend-Friddig, 9. Februar, Beginn 20 Uhr im Schützenhaus Ettenheim. Für Speis und Trank sorgt die Stadtkapelle, nach dem suffonischen Hörgenuss kann das Tanzbein mit DJ Albert geschwungen werden.

■ Seniorenrat - Tagesausflug in die Region

Bei einem Tagesausflug des Seniorenrats am 5. Juni, geht es mit dem Bus zuerst in den Schwarzwald, dort wird beim Feldberg das Haus der Natur besucht. Hier wird ausführlich über die Tier- und Pflanzwelt informiert. Nach dem gemeinsamen Mittagessen wird dann die überregional und europaweit tätige Rubilmühle, ein Spezialist der Getreideverarbeitung, in Lahr/Hugsweier besichtigt, deren Geschichte bis ins 17. Jahrhundert zurückreicht. Der Preis für den Tagesausflug einschließlich Eintritt und Führung beträgt 40 Euro (ohne Mittagessen). Weitere Informationen und Anmeldungen bei Gerhard Henninger, Telefon 07822 / 2329.

■ CDU Nominierungsversammlung zur Kreistagswahl

Am Mittwoch, 7. Februar, 19 Uhr wählen die CDU-Mitglieder im Südbezirk und Schuttertal die Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlkreises XIII (Ettenheim - Seelbach) für die Kreistagswahl am 9. Juni. Die Nominierungsversammlung findet im Winefeldsaal des Ettenheimer Bürgerstiftes in der Rohanstraße 18 statt.

■ Runter vom Sofa am kommenden Sonntag

Am Sonntag, 4. Februar, findet das nächste Treffen der Gruppe statt. Das Orgateam hat eine Führung durch das Narrenmuseum in Kenzingen organisiert. Treffpunkt ist um 11 Uhr auf dem Parkplatz der Firma Dietrich in Ettenheim; von dort werden Fahrgemeinschaften nach Kenzingen gebildet. Die Führung beginnt um 11.30 Uhr und dauert ca. 1 bis 1 1/2 Stunden. Anschließend besteht die Möglichkeit zur Einkehr in einem Restaurant. Zur besseren Planung wird um Anmeldung bis spätestens Freitag, 1.2., per E-Mail (mar-grit.munz@googlemail.com) oder telefonisch 07822 / 5704, gebeten.

ETTENHEIMMÜNSTER

■ Bunter Abend in Ettenheimmünster

Narri, Narro! D'Fasent isch wieder do. Das wollen wir, der Musikverein Ettenheimmünster, gerne zusammen mit Ihnen feiern und laden Sie herzlich zu unserem Bunten Abend am 2. und 3. Februar ein. Neben Tänzen und lustigen Auftritten wird auch für das leibliche Wohl bestens gesorgt. Einlass ab 18.30 Uhr, Beginn um 20.11 Uhr in der Festhalle Ettenheimmünster. Kartenreservierung telefonisch unter 07822 / 2061 und 0157 / 54801167 oder online über www.mv-ettenheimmuenster.de/kontakt.

MÜNCHWEIER

■ Pfarrhofsaaifasent in Münchweier

Am Samstag, 3.2., wird um 18.59 Uhr in Münchweier im Pfarrhofsaaal am Kirchberg wieder Fasnacht gefeiert. Der Einlass ist ab 18.22 Uhr - gerne im Kostüm. Zum bunten Programm wird ein leckeres Menü mit Fisch oder Fleisch serviert. Deshalb wird um Reservierung bis zum 30.1. gebeten unter Telefon 07822 / 5655. Die Essenswahl soll dabei angegeben werden. Die Veranstalter freuen sich über zahlreiche Anmeldungen - **Pfarrri, Pfarro!**

WALLBURG

■ Narrenzunft Wilde Christen Wallburg

Donnerstag, 8.2. „Schmutziger Dunschdig“, Hemdglunkerumzug - Beginn um 18.11 Uhr am Rathaus. Entmachtung des Ortsvorstehers mit Schlüsselübernahme in Begleitung der Musikkapelle Wallburg, anschließend Narrentreiben in der Halle. Ab 21.11 Uhr Teuffliche Nacht mit Barbetrieb. Samstag, 10.2., „Bunter Abend“, Beginn 19.11 Uhr in der Festhalle (Kartenvorverkauf) mit närrischem Programm, Balletts und Büttreden, anschließend Tanz und Barbetrieb. **Telefonische Kartenreservierung** am 3.2. Preis acht Euro, von 10 bis 13 Uhr unter Telefon 07822 / 449255 (Telefonnummer der Festhalle). Der Anschluss ist nur während dieser Zeit besetzt. Am Schmutziger Dunschdig ab 20 Uhr in der Festhalle Kartenausgabe am Bunten Abend an der Abendkasse. Montag, 12.2., „Rosenmontag“, traditionelles Eiersammle, Beginn 13.11 Uhr „Im Paradies“ (Wendeplatz) mit Umzug durch das Dorf in Begleitung der Musikkapelle Wallburg, anschließend närrisches Kinderprogramm und buntes Treiben in der Festhalle Wallburg. An allen Tagen ist für das Leibliche Wohl bestens gesorgt. Die Wilden Christen freuen sich sie zu begrüßen.

ORTENAUKREIS

Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche

Die Selbsthilfekontaktstelle und die Vernetzungsstelle Bürgerschaftliches Engagement des Ortenaukreises hat in Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen im Ortenaukreis ein umfangreiches Fortbildungsangebot zusammengestellt. Die Broschüre „Engagement braucht Wissen“ mit allen Angeboten für ehrenamtlich Engagierte ist im Ettenheimer Bürgerbüro erhältlich.

Jede Woche der lokale Überblick

WZO